

Gebührenordnung für die Johannes-Brahms-Schule Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 1i661SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712JSGV NRW 610), zuletzt geändert am 24. November 1998 (GV NRW S. 686), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 6211SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430) sowie des § 7 der [Satzung](#) der Johannes-Brahms Schule, Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg vom _____ hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom _____ folgende Gebührenordnung als [Satzung](#) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Instrumentalensembles, Chor und Orchester werden keine Gebühren erhoben, sofern der/die Teilnehmer/-in Schüler/-in der Musikschule im Hauptunterricht ist.

(3) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops werden Gebühren gemäß Ziff. 7 des Tarifs zur Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Die Kursgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Alle Projekt-, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichts- und Mietgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind in 12 Raten zum 15. eines jeden Monats fällig. Jährliche Vorauszahlungen und vierteljährliche Zahlungen sind möglich.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

(1) Besuchen Geschwister ohne eigenes Einkommen die Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr für das 3. Kind um 25%, für das 4. Kind um 50% und für das 5. Kind um 75%. Weitere Geschwister werden gebührenfrei unterrichtet. Bei einem Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten bis zu 50.000,- DM kann auf Antrag die Ermäßigung ab dem 2. Kind nach der obigen Staffelung gewährt werden.

(2) Bei Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern kann ab dem 2. Unterrichtsjahr ein Antrag auf Gebührenermäßigung von 25% gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

(3) Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit dem geringeren Schulgeld.

(4) Das Einkommen der Erziehungsberechtigten wird in analoger Anwendung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Maßgebend für die Bestimmung des Einkommens sind die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres für das jeweils folgende Jahr. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes sowie Bescheide und Belege über sonstige entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder maßgebende Einkünfte. Sofern keine rechtzeitige Einkommensoffenlegung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt, wird die Höchstgebühr berechnet.

(5) Gebührenschuldern wird bei der einkommensgestaffelten Unterrichtsform entsprechend Nr. 2.2 des Tarifs zur Gebührenordnung die höchste Gebühr berechnet, wenn sie ihr Einkommen sowie die Unterhaltsleistungen nicht nachweisen.

§ 5 Sozialermäßigung

(1) Erziehungsberechtigten, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe nicht übersteigt, kann eine Gebührenermäßigung nach folgendem Schlüssel gewährt werden:

- a) bei einem Einkommen bis zu 100% des doppelten Regelsatzes 25% Ermäßigung
- b) bei einem Einkommen bis zu 75% des doppelten Regelsatzes 50% Ermäßigung
- c) bei einem Einkommen bis zu 60% des doppelten Regelsatzes 75% Ermäßigung

(2) Anträge sind schriftlich mit Angabe der Einkommensverhältnisse bis zum 20. eines Monats an die Musikschule zu richten. Dabei ist das Einkommen durch Belege nachzuweisen.

§ 6 Erstattung

Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft oder infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, das nachweislich nicht in der Person der Schülerin/des Schülers begründet ist, aus, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn dadurch weniger als 35 Unterrichtseinheiten im Jahr erteilt werden. Ist die Schülerin/der Schüler mindestens 3 Wochen hintereinander aus gesundheitlichen Gründen am Besuch des Unterrichts gehindert, gilt diese Regelung analog, sofern ein Attest vorliegt. Die Erstattung der Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am 01.10.2000 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Detmold vom 25.06.1981 in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben.

Tarif zur Gebührenordnung

	Minuten pro Schüler	monatlich DM
1. <u>Allgemeine Musikerziehung</u>	60	33,00
1.1 Ein- und zweijährige Kurse		
1.1.1 Elementarkurse (z. B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)		
1.1.2 Schwerpunktkurse (z.B. Stabspiel, Singklasse, Kindermusiktheater)		
1.1.3 Rhythmik		
1.2 Allgemeine Musiklehre		

Verringert sich die Teilnehmerzahl auf weniger als 8 Schüler, können Gruppen zusammengelegt oder die Unterrichtszeit auf 45 Minuten gekürzt werden. Bei gleichzeitigem Instrumental-Vokalunterricht an der Musikschule gelten 1.1.3 und 1.2 als Ergänzungsfach und sind kostenfrei.

2. Instrumental- und Vokalunterricht

2.1	Einjährige Instrumentalkurse	60	50,00
-----	------------------------------	----	-------

Verringert sich die Teilnehmerzahl auf weniger als 8 Schüler, könne Gruppen zusammengelegt oder die Unterrichtszeit auf 45 Minuten gekürzt werden.

2.2	Kontinuierliches Unterrichtsangebot		
	Einzelunterricht	30	
	a) bei einem Einkommen bis 50.000,-- DM		60,00
	b) bei einem Einkommen bis 75.000,-- DM		70,00
	c) bei einem Einkommen bis 100.000,-- DM		75,00
	d) bei einem Einkommen über 100.000,-- DM		80,00
	Einzelunterricht	45	
	a) bei einem Einkommen bis 50.000,-- DM		90,00
	b) bei einem Einkommen bis 75.000,-- DM		105,00
	c) bei einem Einkommen bis 100.000,-- DM		120,00
	d) bei einem Einkommen über 100.000,-- DM		130,00
	Einzel- und Zweierunterricht kombiniert	15 30	80,00
	Zweier-Unterricht	30	40,00
	Zweier-Unterricht	45	60,00
	Gruppenunterricht 3 Schüler	45	50,00
	Gruppenunterricht 3 Schüler	60	60,00
	Gruppenunterricht 4 Schüler und mehr	45	40,00
	Gruppenunterricht 4 Schüler und mehr	60	50,00
3.	<u>Ensembleunterricht</u> (Spielkreis etc.)	45 – 60	15,00

Für Schüler mit Instrumental-/Vokalunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht kostenfrei.

4.	<u>Reservierungsgebühr</u> Bei Beurlaubung vom Unterricht bis zu 1 Jahr.		15,00
5.	<u>Bearbeitungsgebühr</u> Einmalig bei Einteilung in den unbefristeten Unterricht.		10,00
6.	<u>Instrumentenmiete</u>		
	a) Gitarre und Blockflöte		10,00
	b) Violine und Viola		15,00
	c) alle übrigen Instrumente		20,00

Die Rückgabe der Instrumente erfolgt in der Regel nach einem Jahr. In einem eventuellen zweiten Jahr steigert sich die monatliche Miete um 5,-- DM, dies gilt bei Streichinstrumenten ab dem 3. Jahr.

Nach Rückgabe wird das Instrument in der Regel in einem Fachbetrieb überprüft. Die Kosten für die Überprüfung und die Reparatur eventueller – durch den Mieter entstandener – Schäden trägt der Mieter.

7. Projekte, Kurse, Workshops

Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand im Einzelfall festgesetzt.